

Satzung



des Betriebshilfsdienstes und Maschinenringes Ruhr-Lippe
in Unna e. V.

§ 1 Name und Sitz

Der Betriebshilfsdienst und Maschinenring Ruhr-Lippe in Unna e. V. stellen eine Fördergemeinschaft des Kreisverbandes Ruhr-Lippe im Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverbandes e. V. – folgenden Fördergemeinschaft genannt – dar. Sie ist eine freie Vereinigung von Bauern und Landwirten, Lohnunternehmern und interessierten Personen sowie Organisationen und Institutionen, die im Gebiet und in Nachbargemeinden des Kreisverbandes Ruhr-Lippe im Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverbandes ansässig sind. Sie hat ihren Sitz in Unna. Die Fördergemeinschaft erwirbt die Mitgliedschaft im Kuratorium zur Förderung der Organisation von Betriebshilfsdiensten und Maschinenringen in Westfalen und Lippe.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Zweck und Aufgaben der Fördergemeinschaft sind:

1. Allgemeine Information der Mitglieder über technische, arbeitswirtschaftliche und sozialökonomische Belange sowie die Verbreitung des Kooperationsgedankens durch Rundschreiben, Tagungen, Lehrfahrten sowie berufliche Aus- und Fortbildungslehrgänge und Schulungen.

Verfügbarkeit der Organisation in Katastrophenfällen.

Vorfürungen und Versuchseinsätze neuer Maschinen sowie Erprobung neuer Arbeitsverfahren.

2. Vermittlung und Einsatz von qualifizierten Hilfspersonen zur Gewährleistung eines ungestörten Betriebs- und Haushaltsablaufs in Mitgliedsbetrieben, z. B. durch Einsatz eines Betriebshelfers, einer Landfrauenvertreterin, einer Pflegekraft.
3. Die Ausnutzung der Maschinen ihrer Mitglieder zu verbessern und die Arbeitserledigung mit neuzeitlichen Maschinen bei geringstem Kapitaleinsatz zu ermöglichen.
4. Die kostenlose Vermittlung des Einsatzes der landwirtschaftlichen Maschinen von Mitglied zu Mitglied. Die Fördergemeinschaft vermittelt die landwirtschaftlichen Maschinen und Geräte nach vereinbarten Arbeitspreisen.

5. Vermittlung oder Erbringung von Leistungen aller Art zum umweltgerechten Einsatz und zur umweltgerechten Verteilung von natürlichem Dünger, insbesondere der in den Mitgliedsbetrieben anfallenden Gülle. Hierfür darf der Verein auch erforderliche Transport- und Lagereinrichtungen beschaffen.
6. Die Fördergemeinschaft verfolgt keinen eigenen wirtschaftlichen Zweck. Sie unterhält keine eigenen Maschinen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die Fördergemeinschaft erstrebt keinen Gewinn. Sämtliche Einnahmen dürfen nur zur Bestreitung der satzungsmäßigen Ausgaben verwandt werden. Die Ausschüttung von Überschüssen an die Mitglieder ist ausgeschlossen. Auch dürfen diese in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln der Fördergemeinschaft erhalten. Die Fördergemeinschaft darf niemand durch zweckfremde Zuwendungen oder erhöhte Vergütungen begünstigen. Ihr Ziel ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder können alle Landwirte, die Mitglieder des Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverbandes sind, und Lohnunternehmer werden, die ihren Wohnsitz im Gebiet des Kreisverbandes Ruhr-Lippe des Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverbandes e. V. sowie in angrenzenden Gemeinden haben und sonstige Personen und Institutionen, die sich die Förderung des Betriebshilfsdienstes und Maschinenringes angelegen sein lassen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder können Betriebshelfer und Landfrauenvertreterinnen im Rahmen der Richtlinien des Kuratoriums zur Förderung von Betriebshilfsdiensten und Maschinenringen in Westfalen-Lippe in Anspruch nehmen.
2. Die Mitglieder haben im Rahmen des Möglichen einen Anspruch darauf, dass ihnen die Fördergemeinschaft Maschinen vermittelt.
3. Die Abrechnung über die geleisteten Arbeiten, die über die Fördergemeinschaft vermittelt wurden, muss nach den vereinbarten Arbeitspreisen über die Fördergemeinschaft erfolgen.

§ 6 Mitgliederbeiträge

Die Höhe der Mitgliederbeiträge und evtl. unbaren Leistungen sowie die Zahlungstermine werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch schriftliche Austrittserklärung zum 30. Juni gegenüber dem Vereinsvorstand mit Wirkung zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres.
- b) durch Ausschluss. Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied mit einem Jahresbeitrag länger als 3 Monate rückständig ist, ferner, wenn ein Mitglied gegen die Satzung oder die Interessen der Fördergemeinschaft verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsvorstand. Gegen die Ausschließung kann das betroffene Mitglied Einspruch einlegen, der in der nächsten Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung zu setzen ist. Bis zur Entscheidung über den Anspruch ruhen die Rechte des betroffenen Mitgliedes.

§ 8 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Aufbau

Organe der Fördergemeinschaft sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern der Fördergemeinschaft. Sie ist alljährlich vom Vorstand mindestens einmal einzuberufen.. Die Mitglieder sind mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter gleichzeitiger Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Jedes Mitglied kann bei Einhaltung einer Frist von 1 Woche die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Von diesem Verlangen braucht den Mitgliedern vor der Versammlung keine Kenntnis gegeben zu werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber, ob die gewünschte Ergänzung auf die Tagesordnung gesetzt oder zurückgestellt wird.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Im Falle der Verhinderung ist die schriftliche Bevollmächtigung eines Betriebsangehörigen oder eines anderen Mitgliedes zulässig. Mitglieder, welche als Bevollmächtigte auftreten, üben das Stimmrecht ihres Auftraggebers neben dem eigenen aus.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/ die Vorsitzende des Vorstandes, im Verhinderungsfall der/ die Stellvertreter/in. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift der Beschlüsse zu fertigen.

Die Mitgliederversammlung kann als außerordentliche Mitgliederversammlung ein-berufen werden, wenn der Vorstand dieses für erforderlich hält oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder unter schriftlicher Angabe der Gründe die Einberufung verlangt.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- a) Wahl des/ der Vorsitzenden des Vorstandes, des/ der Stellvertreters/ in , der weiteren Vorstandsmitglieder sowie seine Abberufung,
- b) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und evt. unbaren Leistungen,
- c) Prüfung der vom Vorstand vorzulegenden Jahresrechnung sowie Entlastung von Vorstand und Geschäftsführung,
- d) Beschlussfassung über Satzungsänderung,
- e) Beschlussfassung über die Auflösung der Fördergemeinschaft,
- f) Wahl von 2 Rechnungsprüfern.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/ der Stellvertreter/in und bis zu 3 weiteren Mitgliedern
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/ die Vorsitzende und der/ die Stellvertreter /in. Jeder/ Jede ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird vereinbart, dass der/ die Stellvertreter/in von der Vertretungsbefugnis nur bei Abwesenheit, Verhinderung oder Unerreichbarkeit des/ der Vorsitzenden und nur im Rahmen der ihm/ ihr im Innenverhältnis eingeräumten Vertretungsmacht Gebrauch macht.
4. Der Vorstand hat die Aufgaben:
 - a)** die Geschäfte der Fördergemeinschaft nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu führen;
 - b)** Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der Mitgliederversammlung festzulegen;
 - c)** die Festlegung der Anstellungsbedingungen für den Geschäftsführer, dessen Einstellung, Beaufsichtigung und Entlassung;
 - d)** die Festlegung der Bedingungen für die Anstellung und den Einsatz der Betriebshelfer und deren Anstellung;
 - e)** die Aufstellung des Haushaltsvoranschlags, des Jahresberichtes und des Geschäftsberichtes und deren Vorlage in der Mitgliederversammlung;
 - f)** der Mitgliederversammlung die Höhe der Mitgliederbeiträge vorzuschlagen;
 - g)** die Wahrnehmung aller Aufgaben, die nach dieser Satzung nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
5. Der Vorstand ist mindestens einmal vierteljährlich schriftlich einzuberufen, ferner, wenn die Einberufung von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern verlangt wird.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder erschienen ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
7. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Kosten, die ihnen durch die Tätigkeit in der Fördergemeinschaft erwachsen, sind aus der Vereinskasse zu ersetzen.

8. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres.

§ 12 Der/ die Vorsitzende

Dem/ der Vorsitzenden , im Verhinderungsfall dem/ der Stellvertreter / in obliegt:

- a) die Einberufung der Mitgliederversammlung,
- b) die Einladung zu den Vorstandssitzungen,
- c) die Leitung der Versammlungen und Sitzungen,
- d) die Durchführung der von der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand gefassten Beschlüsse.

§ 13 Protokollführung

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sind Niederschriften zu fertigen. Diese sind von dem / der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall dem / der Stellvertreter /in und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Die Ergebnisse sind den Mitgliedern und Vorstandsmitgliedern in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 14 Der Beirat

entfällt

§ 15 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen zwei Rechnungsprüfer, die die Vereinskasse und Konten mindestens einmal jährlich überprüfen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Der Prüfungsbericht wird auf der nächsten Mitgliederversammlung vorgetragen.

§ 16 Wahlen und Beschlüsse

Die Wahlen finden in der ordentlichen Mitgliederversammlung statt. Der/ die erste Vorsitzende, der/ die Stellvertreter/ in und der übrige Vorstand werden einzeln und geheim gewählt. Die Mitgliederversammlung wählt und beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Satzungsänderungen und ein Beschluss über die Auflösung der Fördergemeinschaft bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder bei geheimer Abstimmung.

Die in vorschriftsmäßig berufener Mitgliederversammlung ordnungsgemäß gefassten Beschlüsse haben für alle, auch die nicht erschienenen Mitglieder, verbindliche Kraft.

§ 17 Auflösung

Bei der Auflösung der Fördergemeinschaft muss ein Beschluss der Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens gefasst werden. Dasselbe darf nur zu ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken der Landwirtschaft in Westfalen-Lippe verwandt werden. Eine Ausschüttung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 18 Rechtsbeziehungen und Entgelte bei Arbeitshilfe

1. Abgesehen von der Vermittlungstätigkeit des Maschinenringes entstehen bei Gewährung von Arbeitshilfen Rechtsbeziehungen nur unmittelbar zwischen demjenigen, der die Hilfe gewährt und demjenigen, der sie in Anspruch nimmt.
2. Die Vereinsmitglieder bevollmächtigen und beauftragen für die Dauer ihrer Mitgliedschaft die Fördergemeinschaft, die Verrechnung der anfallenden Banklasten bzw. Bankgutschriften bei den von ihnen genannten Geldinstituten zu veranlassen. Gleiches gilt für Eintrittsgelder und Mitgliederbeiträge. Auf etwaige Einwendungen aus § 181 BGB wird ausdrücklich verzichtet.
3. Sollte von der Bank des Auftragsgebers eine Lastschrift als unbezahlt zurückgegeben werden, verpflichtet sich das Mitglied, diesen Betrag innerhalb von 14 Tagen auf Anforderung des Maschinenringes zu regulieren.

§ 19 Haftung

1. Für die Verbindlichkeiten der Fördergemeinschaft, gleichgültig aus welchem Grund, haftet nur das Vereinsvermögen.
2. Irgendeine Haftung der Fördergemeinschaft, die sich aus der Arbeitshilfe ergeben könnte, ist ausgeschlossen.
3. Für Maschinenschäden übernimmt derjenige die Haftung, der die Arbeitshilfe gewährt, es sei denn, dass das Mitglied, das die Arbeitshilfe in Anspruch nimmt, schuldhaft einen Schaden an der Maschine herbeigeführt hat.

§ 20

Eintragungen in das Vereinsregister

Die Satzung der Fördergemeinschaft wurde in ihrer Fassung am 28. April 1967 in einer Mitgliederversammlung errichtet und die Fördergemeinschaft am 14. November 1967 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Unna eingetragen.

Die 1. Satzungsänderung wurde in einer Mitgliederversammlung vom 23. Februar 1970 beschlossen.

Die Eintragung der Satzungsänderung ist am 28. August 1970 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Unna unter VR 304 erfolgt.

Die 2. Satzungsänderung wurde in einer Mitgliederversammlung vom 16. März 1978 beschlossen.

Die Eintragung der Satzungsänderung ist am 20. November 1978 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Unna erfolgt.

Die 3. Satzungsänderung wurde in einer Mitgliederversammlung vom 13. Februar 1991 beschlossen.

Die Eintragung der Satzungsänderung ist am 11. April 1991 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Unna erfolgt.

Die 4. Satzungsänderung wurde in einer Mitgliederversammlung vom 27.06.2001 beschlossen.

Die Eintragung der Satzungsänderung ist am 11.09.2001 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Unna erfolgt.

Die 5. Satzungsänderung wurde in der Mitgliederversammlung vom 19.05.2009 beschlossen.